

Zum Rechtscharakter von Technischen Regeln

Fachtagung Frankfurt/Main 30.09.2010

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Faber

Uli-Faber@t-online.de

www.judix.de

Übersicht

1. Funktion der technischen Regeln

2. „Vermutungswirkung“

Die Regelungstechnik der ArbStättV

- Die ArbStättV normiert bewusst nur rechtsverbindliche, allgemein gehaltene Schutzziele und Anforderungen
- Schutzziele und Anforderungen der ArbStättV sind „gestuft“
- Um wirksam zu werden müssen Schutzziele durch die Betriebe konkretisiert werden
 - ➔ Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für „maßgeschneiderte“ betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen
 - ➔ „Flexibilisierung“ = „Entbürokratisierung“?

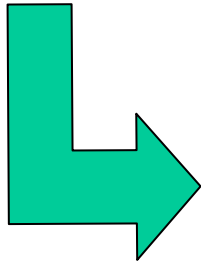


ArbStättV setzt verbindlichen, d.h. gesetzlichen Rahmen, der zwingend durch betriebliche Regelungen ausgefüllt werden muss

Die Konkretisierungsebenen der ArbStättV 2004

§ 3 a Abs. 1 ArbStättV

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen“



Anhang ArbStättV:

Auffächerung der Anforderungen für die Sicherheit und Gesundheit für bestimmte Gefährdungen der Arbeitsstätte, z.B. Verkehrswege, Böden, Lärm, Notfälle, Sozialräume

Vergleich ArbStättV 2004 und ArbStättV 1975

Anhang 1.2, Absatz 1 ArbStättV 2004

Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

§ 23 ArbStättV 1975

- (1) *Arbeitsräume müssen eine Grundfläche von **mindestens 8 m²** haben.*
- (2) *Räume dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn die lichte Höhe*
 - *bei einer Grundfläche von **nicht mehr als 50 m²** **mindestens 2,50 m**,*
 - *bei einer Grundfläche **von mehr als 50 m² mindestens 2,75 m***
 - *(...)*

Vergleich ArbStättV 2004 und ArbStättV 1975

Anhang 3.7 ArbStättV 2004/2010

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

§ 15 ArbStättV 1975

- (1) *In Arbeitsräumen ist der Beurteilungspegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens betragen:*
- 1. bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB (A)*
 - 2. bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB (A),*
 - 3. bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB (A), soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.*

Betriebliche Konkretisierung

- Schutzziele des „Paragraphenteils“ und des Anhangs müssen in betriebliche Schutzmaßnahmen „übersetzt“ werden
→ „betriebsspezifische“ ArbStättV schaffen
- Zu berücksichtigen sind dabei die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 ArbSchG, insbes. **der Stand von Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse** (Schutzniveau)



Höchst anspruchsvolle Aufgabe, die breit angelegte Fachkunde erfordert

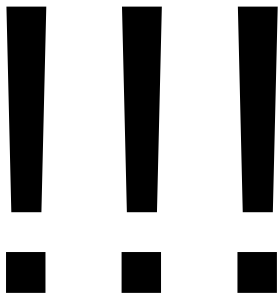
Stand der Technik

Der "Stand der Technik" ist der **Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen**, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere **vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind**. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene. (§ 3 Abs. 10 GefStoffV)

Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse

„Es handelt sich vielmehr um eine Anzahl wissenschaftlicher Fachdisziplinen, die über Erkenntnisse verfügen, die sich unter verschiedenen Gesichtspunkten auf die menschliche Arbeit beziehen. Das sind insb. Arbeitsmedizin, Ergometrie, Arbeitsphysiologie, Arbeitspsychologie, Arbeitspädagogik, Betriebssoziologie, Wirtschaftswissenschaft (...).“

(Auszug aus *Fitting*, BetrVG, 25. Aufl. 2010, § 90, Rn. 41)



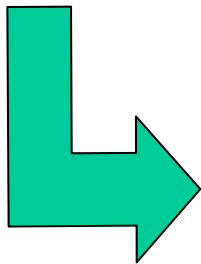
Erkenntnis ist gesichert, wenn sie den Methoden der Erkenntnisgewinnung der Fachdisziplin entspricht und nicht durch andere Erkenntnisse widerlegt wird.

(Details bei *Fitting*, a.a.O. § 90, Rn. 43 ff.)

Die Konkretisierungsebenen der ArbStättV 2004

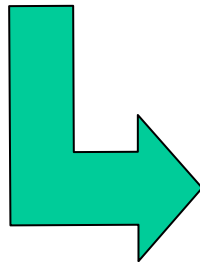
§ 3 a Abs. 1 ArbStättV

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen“



Anhang ArbStättV:

Auffächerung der Anforderungen für die Sicherheit und Gesundheit für bestimmte Gefährdungen der Arbeitsstätte, z.B. Verkehrswege, Böden, Lärm, Notfälle, Sozialräume



Technische Regeln für Arbeitsstätten
(bis 31.12.2012 *gelten bis zur Überarbeitung die alten Arbeitsstättenrichtlinien, vgl. § 8 Abs. 2)*

Auszug § 7 Abs. 3 ArbStättV 2004

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln,
2. Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können, und (...)

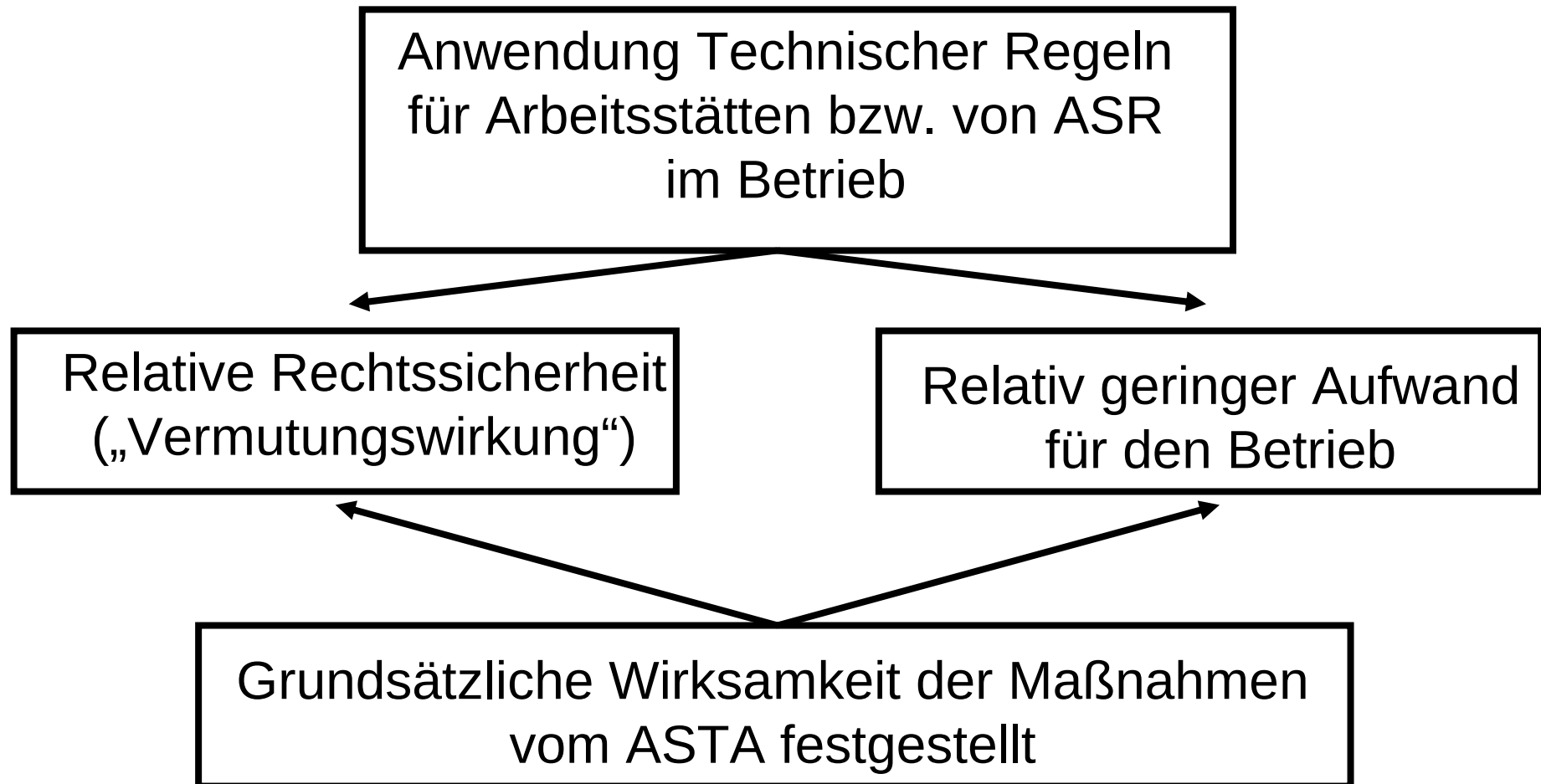
Übersicht

1. Funktion der technischen Regeln

2. „Vermutungswirkung“

Technische Regeln für Arbeitsstätten

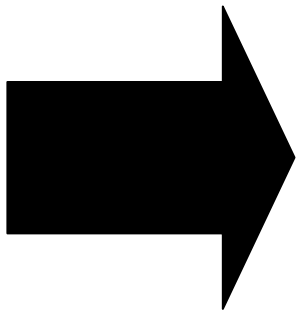
Vorteile bei Anwendung im Betrieb



Vermutungswirkung

Technische Regel hat Vermutungswirkung, aber keine Gesetzeswirkung

- **Anwendung freiwillig**
 - Technische Regel weist einen „qualitätsgesicherten“ Weg zur Erfüllung der zwingenden gesetzlichen Schutzziele der ArbStättV (→ Begründung einer – widerlegbaren – rechtlichen Richtigkeitsvermutung)
 - Technische Regel schränkt Gestaltungsfreiheit der Betriebe nicht ein
 - ❖ Wird technische Regel nicht angewendet, müssen die Schutzziele der ArbStättV mit anderen Maßnahmen erreicht werden (Nachweis anhand der Gefährdungsbeurteilung, §§ 5, 6 ArbSchG)



- Schutzziele der **ArbStättV** sind **kein „soft law“**
- **Rechtsdurchsetzung** durch **erzwingbare Mitbestimmung** (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, **Arbeitsschutzaufsicht** und ggf. individualrechtlich (§ 618 BGB))

Basis der Vermutungswirkung

„Regelermittler“ besonders qualifiziert

- Besondere Fachkunde
- Beteiligung der betroffenen Kreise beteiligt
- **Anwendungsbereich** der Regel deckt sich mit **gesetzlichen Anforderungen**
 - Schutzziel + Stand von Technik etc. (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)
- **Hinreichend konkreter Inhalt der technischen Regel**
 - Regel muss so konkret sein, dass bei akkurater Befolgung Einhaltung der gesetzlichen Schutzziele gewährleistet ist (ansonsten: Vermutungswirkung sachlich nicht gerechtfertigt!)
 - Keine unbestimmten Rechtsbegriffe durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe ersetzen
 - Idealerweise Maßzahlen und Berechnungsmethoden
 - „Sprache“ der technischen Regel: „Klare Ansagen“ und nicht lediglich „Empfehlungen“

Auszug aus der ASR 3.5 - Raumtemperatur

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Üblicherweise reichen für die Klassifizierung der Arbeitsschwere die Angaben aus Tabelle 2 aus.

Auszug aus der ASR 3.5 - Raumtemperatur

Tabelle 2: Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beispiele
leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen
mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

Fazit

- Umsetzung der Schutzziele und Anforderungen der ArbStättV im Betrieb bedarf zwingend konkretisierender Regelungen (ArbStättV ist nicht selbsterklärend)
- Ermittlung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse in Eigenregie schwer zu leisten
- Zur Entlastung der Betriebe sieht ArbStättV in § 7 die Ermittlung eines untersetzenden technischen Regelwerks durch ASTA vor
- Die Vermutungswirkung der Arbeitsstättenregeln vermittelt bei akkurater Anwendung einer technischen Regel relativ große Rechtssicherheit
- Die Vermutungswirkung setzt voraus, dass technische Regeln hinreichend konkret formuliert ist und die Anforderungen der technischen Regel nicht aufgrund der (Weiter)entwicklung der Erkenntnisse nach § 4 Nr. 3 ArbSchG (Stand der Technik etc.) überholt sind.